

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 17. Jänner 2018  
GZ. BMF-310205/0190-I/4/2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 20/J vom 17. November 2017 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Eine gesonderte Auswertung der auf Sparbucherträge anfallenden Kapitalertragsteuer (KESt) ist nicht möglich, da diese Information in den KESt-Abgabenerklärungen nicht enthalten ist. Die „Sparbuch“-Zinsen sind Teil der Zinsen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus sonstigen nicht verbrieften Forderungen gegenüber Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs. 1 Z 1 gemäß § 96 Abs. 1 Z 1 lit b Einkommensteuergesetz (EStG) 1988.

Die im jeweiligen Haushaltsjahr für die o.a. Zinsen vorgeschriebene KESt betrug:

Jahr	in Mio. Euro
2013	675
2014	518
2015	369
2016	285

Die entsprechenden Datensätze für die Jahre vor 2013 analog der Abgrenzung für die Jahre ab 2013 liegen nicht in elektronisch auswertbarer Form vor und müssten daher manuell erhoben werden. Dies wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Zeit- und Personalaufwand

verbunden. Daher können aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen keine diesbezüglichen Angaben gemacht werden.

Zu 2.:

Die für Dividenden gemäß § 27 Abs. 2 Z 1 EStG 1988 entrichtete KESt I („Zahlungen“) wird im Detailbudget 16.01.01.00 auf der Finanzposition Konto 8302.904 ausgewiesen. Die Nettozuflüsse durch Entrichtungen im jeweiligen Haushaltsjahr stellen sich wie folgt dar:

Jahr	in Mio. Euro
2010	1.251
2011	1.449
2012	1.179
2013	1.308
2014	1.578
2015	2.638
2016	1.284

Zu 3.:

Analog der Beantwortung zu Frage 1. werden die Anleihe-Zinsen nicht gesondert erfasst, sondern gehen in der Kategorie „Sonstige Kapitalerträge“ auf, dazu gehören unter anderem sämtliche Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG.

Die im jeweiligen Jahr vorgeschriebene KESt für „Sonstige Kapitalerträge“ betrug:

Jahr	in Mio. Euro
2013	537
2014	534
2015	581
2016	587

Die entsprechenden Datensätze für die Jahre vor 2013 analog der Abgrenzung für die Jahre ab 2013 liegen nicht in elektronisch auswertbarer Form vor, daher können keine diesbezüglichen Angaben gemacht werden (siehe auch die Ausführungen zu Frage 1.).

Zu 4.:

Es muss angemerkt werden, dass die „Kursgewinnsteuer“ keine eigene budgetäre Position (in der vorliegenden Anfrage „KESt III“ bezeichnet) darstellen kann. Die Vereinnahmung der

für Einkünfte aus Kursgewinnen und Derivaten entrichteten Kapitalertragsteuer erfolgt nicht nur am Konto 8302.905 „Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge“ (vulgo KEST II). Sie kann auch am Konto 8303.000 „Körperschaftsteuer“ als Ertragsbesteuerung von beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen der zweiten Art anfallen. Unterhält ein Abgabenschuldner Depots auf mehr als einem Kreditunternehmen, so muss er gegebenenfalls seine Verluste im Rahmen einer Einkommensteuererklärung geltend machen. Die daraus entstandenen Gutschriften gehen dann im Konto 8300.000 „Veranlagte Einkommensteuer“ auf.

Es kann in diesem Sinne mitgeteilt werden, dass die im Aufkommen der KEST II enthaltene Steuer auf Kursgewinne und Derivate (abzüglich der im selben Kreditinstitut anfallenden Vergütungen aus Verlusten) in folgender Höhe entrichtet wurde:

Jahr	in Mio. Euro
2013	70
2014	127
2015	225
2016	101

Zu 5.:

Eine gesonderte Auswertung der auf in- und ausländische Investmentfonds entfallenden KEST ist nicht möglich, da diese Information in den KEST-Abgabenerklärungen nicht enthalten ist. Die Einkünfte aus Investmentfonds können sowohl Teil der Einkünfte im Sinne des § 27 Abs. 2 EStG 1988 als auch Teil der Einkünfte im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 sein.

Der Bundesminister:  
Hartwig Löger  
(elektronisch gefertigt)



